

April 2023

NEWSLETTER

01/2023

Zur Erinnerung

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Die Anmeldefrist zur nächsten Hauptversammlung vom 5. Mai 2023 in der Erlebniswelt Autobau in Romanshorn läuft am 18. April ab.

Es gilt spektakuläre Strassensportwagen und Rennautos aber auch fesselnde Klassiker und Oldimer aus der Nähe zu betrachten.

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen über

<https://lets-meet.org/reg/e15cb3ee56ec61558b>

Sehen wir uns ?

Auf bald!

IN EIGENER SACHE

Per 1. Juni 2023 sind neu folgende Rechtsagentin/Rechtsagenten in der Prüfungskommission vertreten:

Andreas Wickli (bisher Mitglied der Prüfungskommission), Ersatzmitglied;

Jürg Eberle (neu), Ersatzmitglied;

Lukas Etterlin (bisher Ersatzmitglied), Mitglied;

Thomas Herbst (neu), Ersatzmitglied;

Martina Reiffler (neu), Ersatzmitglied;

Patrik Terzer (bisher), Ersatzmitglied.

Informationen finden sich auf der Homepage: www.sgrv.ch oder <https://www.sg.ch/recht/gerichte/anwalts----notarwesen/pruefungen/pruefungskommission-fuer-rechtsagenten.html>

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

- **Publikationsdatum:** 24.01.2023
- **Entscheiddatum:** 10.01.2023

Fall-Nr.: 22-5015 / BUDE 2023 Nr 2

Instanz: Bau- und Umweltdepartement

Publizierende Stelle: Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement

Baurecht, Art. 93 BauG, Art. 99 PBG. Die Gemeinden können nach Art. 93 Abs. 4 BauG für bestimmte Teile ihres Gebietes strengere, d.h. über das Verunstaltungsverbot hinausgehende Vorschriften aufstellen bzw. gemäss Art. 99 Abs. 2 PBG für konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden müssen, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht (Erw. 4.1). Die im vorliegenden Fall aufgeführten Projektierungsgrundsätze stellen ihrem Wortlaut nach positive Gestaltungsvorschriften dar, die für das ganze Gemeindegebiet gelten. Allerdings wurden in dieser Bestimmung keine Gebietsbegrenzungen festgelegt, wie es aber erforderlich wäre. Die beiden genannten Absätze stehen demnach im Widerspruch zu Art. 99 Abs. 2 PBG und folglich kommt ihnen keine über das allgemeine Verunstaltungsverbot hinausgehende selbständige Bedeutung zu (Erw. 4.2). Da die Projektierungsgrundsätze nicht zur Anwendung gelangen, bleibt lediglich zu prüfen, ob die projektierte Photovoltaikanlage verunstaltend im Sinn von Art. 99 Abs. 1 PBG wirkt. Eine Verunstaltung ist aber zu verneinen (Erw. 4.3). Gutheissung des Rekurses.

- **Publikationsdatum: 03.03.2023**
- **Entscheiddatum: 10.02.2023**

Fall-Nr.: 22-2714 / BUDE 2023 Nr 21

Instanz: Bau- und Umweltdepartement

Publizierende Stelle: Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement

Planungsrecht, Art. 4, 21 Abs. 2 RPG, Art. 34 PBG. Die Pflicht, ein Mitwirkungsverfahren im Sinn von Art. 4 RPG bzw. Art. 34 PBG durchzuführen, soll die Planungsbehörden in ihrer Aufgabe unterstützen, eine den Anforderungen des Gesetzes und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Raumordnung zu schaffen. Auch bei einer Aufhebung von Plänen sind die allgemeinen Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverfahren massgebend. Die Durchführung einer Bürgerversammlung, anlässlich welcher die Aufhebung eines Plans nicht ausdrücklich thematisiert wird, genügt den Anforderungen an ein Mitwirkungsverfahren nicht. Gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Allein die Änderung von nur auf kurzer Zeit geregelten Eigentumsverhältnissen im Plangebiet stellt keinen gewichtigen Grund dar, den grundsätzlich auf unbestimmte Zeit ausgelegten Sondernutzungsplan bereits nach wenigen Jahren wieder komplett aufzuheben. Mithin überwiegt das öffentliche bzw. raumplanerische Interesse an der Planbeständigkeit – und damit an der Rechtssicherheit – das Interesse der privaten Investorin bzw. Bauherrin, die Überbauung (allein) realisieren zu können. Gutheissung des Rekurses.

© www.gerichte.sg.ch

KANTONGERICHT 19.08.2022

- **Publikationsdatum: 24.01.2023**
- **Entscheiddatum: 19.08.2022**

Fall-Nr.: FE.2022.2-4-EZE2

Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Publizierende Stelle: Kantonsgericht

Art. 288 Abs. 1 aZPO-SG; Art. 123 Abs. 1 ZPO: Die Erben einer Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden war, sind zur Nachzahlung verpflichtet, sofern sich die finanziellen Verhältnisse der verstorbenen Person vor deren Tod in genügender Weise verbessert hatten. Auf das Vorhandensein eines Nettonachlasses kommt es nicht an (E. III/4.c). Zumutbarkeit des lebzeitigen Verkaufs der der verstorbenen Person gehörenden Liegenschaft verneint, weil es sich um selbstgenutztes Wohneigentum handelte, bei dem die Wohnkosten offenbar tiefer ausfielen als bei gemieteten Räumlichkeiten, und auf der Liegenschaft ein WEF-Vorbezug lastete, der bei einem Verkauf an die Vorsorgeeinrichtung der verstorbenen Person bzw. an eine Freizügigkeitseinrichtung hätte zurückbezahlt werden müssen (E. III/4.f). (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Familienrecht, 19. August 2022, FE.2022.2-4-EZE2).

© www.gerichte.sg.ch

KANTONSGERICHT 30.09.2022

- **Publikationsdatum:** 24.01.2023
- **Entscheiddatum:** 30.09.2022

Fall-Nr.: FE.2022.9-EZE2

Rubrik: Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Art. 152 Abs. 2 ZPO, Art. 154 ZPO: Das Gesetz sieht die Sanktion des "Aus dem Recht Weisens" von allenfalls rechtswidrig erstellten Videoaufnahmen nicht vor. Auch dann, wenn die Aufnahmen rechtswidrig erstellt wurden, entscheidet das Gericht über deren Verwendung in Abwägung mit dem Interesse an der Wahrheitsfindung (Art. 152 Abs. 2 ZPO, Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 30. September 2022, FE.2022.9-EZE2).

© www.gerichte.sg.ch

KANTONSGERICHT, 02.11.2022

- **Publikationsdatum:** 24.01.2023
- **Entscheiddatum:** 02.11.2022

Fall-Nr. FO.2018.20-K2

Rubrik Kantonsgericht Zivilkamme (inkl. Einzelrichter)

Art. 276 ZGB: Die Kosten der Privatschule gehören zum Barbedarf eines Kindes, wenn es schon während der Zeit des Zusammenlebens der Eltern die Privatschule besuchte (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 2. November 2022, FO.2018.20-K2).

12. a) Die Parteien scheinen sich nach wie vor einig zu sein, dass die beiden Kinder auch nach dem Umzug im Jahr 2020 die S.- Schule besuchen sollen (vgl. gemeinsam unterzeichnete Schulanmeldungen für die S.-Schule). A. bezahlte weiterhin die Hälfte des damaligen Schulgelds für die S.- Schule. Mit Blick auf das Kindeswohl erscheint es nachvollziehbar, dass die beiden Kinder auch nach ihrem Umzug in den Kanton Zürich im gewohnten Konzept der S.- Schule weiter unterrichtet werden. Es ist folglich nicht einzusehen, weshalb sich an diesen Kosten nicht auch der Kindsvater angemessen beteiligen soll. Seinem zunächst vorgebrachten Einwand, wonach er "nur" die Hälfte des Tarifs gemäss der S.- Schule in Z. bezahle, da er dem Umzug in den Kanton Zürich nicht zugestimmt habe, kann nicht gefolgt werden. Der erfolgte Wechsel des Aufenthaltsortes liegt weder im Ausland (Art. 301a Abs. 2 lit. a ZGB) noch kann angenommen werden, dass der Umzug in den Nachbarkanton erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr haben soll (Art. 301a Abs. 2 lit. b ZGB). So liegen der bisherige Wohnort und der neue Wohnort (Wohnorte von B., C. und D.) nur rund 1 ½ Zugstunden auseinander. Eine Zustimmung war somit nicht erforderlich. Im späteren Verlauf des Verfahrens machen schliesslich beide Eltern übereinstimmend geltend, die Schulkosten der S.- Schule X. von je Fr. XX.XX pro Kind im Bedarf anzurechnen.

Bei Abschluss der Scheidungskonvention betrachteten die Eltern die Schulkosten als ausserordentliche Bedürfnisse gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB. Bei den Schulkosten handelt aber nicht um eigentlich ungewisse besondere Kosten (vgl. Art. 286 Abs. 3 ZGB). Ab der ersten Abänderung des Kindesunterhalts ist dies deshalb anzupassen. Zum Barunterhalt des Kindes gehören auch die Fremdbetreuungskosten, wozu auch sämtliche Kosten für Privat- oder Ganztagesesschule gehören (Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, FamPra.ch 2020 S. 314 ff., 364). Nachdem beide Eltern die Privatschulkosten in den Bedarf der Kinder rechnen, scheint dies nicht umstritten zu sein. Die von der Vorinstanz überdies im Bedarf der Kinder für Schulmaterial eingesetzten Fr. 15.00 pro Monat erscheinen auch weiterhin angemessen. Zu berücksichtigen sind sodann die geleisteten bzw. zurückerhaltenen Schulgelddepots wie auch allfällig erhaltene Stipendien.

b) Gemäss Schulanmeldung von C. besuchte sie im Schuljahr 2019/2020 die 6. Klasse und dürfte sich nun in der 9. Klasse befinden. D. besuchte im gleichen Jahr die 3. Klasse und wird sich wohl nun in der 6. Klasse befinden. Grundsätzlich dauert die Schulzeit an der S.- Schule neun Jahre. Nach der 9. Klasse ist allerdings ein Übertritt in die Mittelschule für weitere vier Jahre möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob die beiden Kinder nach Abschluss der regulären Schulzeit auch die Mittelschule besuchen werden, weshalb vorerst von einem regulären Schulabschluss nach der 9. Klasse ausgegangen wird. Darauf deutet auch die Eingabe von B. hin, welche den Schulvertrag für C. "vorsorglich auf Beendigung der obligatorischen Schulzeit Ende Schuljahr 2022/2023 gekündigt" hat. Sollte sich dies nicht bewahrheiten, wären Schulkosten bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge wieder zu berücksichtigen.

© www.gerichte.sg.ch

VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION, 24.02.2022

Publikationsdatum: 17.01.2023

Entscheiddatum: 12.12.2022

Fall-Nr.: IV-2022/80

Rubrik Verkehr

Art. 14 sowie Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG (Auflagen). Das verkehrsmedizinische Gutachten spricht sich für eine Fahrabstinz aus, da von einem verkehrsrelevanten Alkoholmissbrauch ausgegangen werden müsse. Trotz des phasenweise mittels Haaranalyse nachgewiesenen übermässigen Alkoholkonsums ist der Rekurrent im motorisierten Strassenverkehr nie auffällig geworden, was darauf hindeutet, dass er den Alkoholkonsum und die Teilnahme am Strassenverkehr zu trennen vermag. Die Aussagen des Rekurrenten, dass er den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am motorisierten Strassenverkehr strikt trenne, wurde weder von den Gutachtern noch von der Vorinstanz in Zweifel gezogen.

(Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 12. Dezember 2022, IV-2022/97).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 13.12.2022

Publikationsdatum 13.01.2023

Entscheiddatum: 13.12.2022

Fall-Nr.: B 2022/74

Rubrik: Verwaltungsgericht

Grundsätze der Subsidiarität der Sozialhilfe (Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 lit. b und Art. 9 Abs. 1 SHG) und des Vorsorgeschutzes von Freizügigkeitsleistungen (Art. 10 ff. FZV). Das Anliegen des für noch nicht bezogene Freizügigkeitsguthaben geltenden Vorsorgeschutzes ist bei der Gewährung von sozialhilferechtlichen Leistungen miteinzubeziehen. Dem gesundheitlich stark angeschlagenen, schon mehrere Jahre arbeitslosen, inzwischen ausgesteuerten und 100 % arbeitsunfähigen, alleinstehenden Beschwerdegegner kann ein Vorbezug seines Freizügigkeitsguthabens im Zeitpunkt der Vollendung des 60. Altersjahres nicht zugemutet werden (Verwaltungsgericht, B 2022/74).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 16.01.2023

Publikationsdatum: 03.02.2023

Entscheiddatum: 16.01.2023

Fall-Nr.: B 2022/81

Rubrik: Verwaltungsgericht

Zugang zu amtlichen Dokumenten. Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV, Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 6 OeffG. Dem vorliegend zu beurteilenden Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten stehen keine schützenswerten privaten oder öffentlichen Interessen entgegen. Mit der Zugangsgewährung ist keine Offenbarung von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen verbunden (Verwaltungsgericht, B 2022/81).

© www.gerichte.sg.ch

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 30. Januar 2023 (4A_357/22022)
Ferienanteil im laufenden Lohn bei Vollzeitanstellung;
Präzisierung der Rechtsprechung

Bei einer Vollzeitbeschäftigung bei derselben Arbeitgeberin ist eine ausnahmsweise Abgeltung des Ferienlohnanspruchs aufgrund monatlicher Schwankungen des geschuldeten Lohnes ausgeschlossen.

Der Arbeitsvertrag einer Angestellten im Vollpensum sah eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden und einen Stundenlohn von 18 Franken vor, zuzüglich einer prozentualen Ferienentschädigung. Nachdem die Angestellte 2020 entlassen worden war, klagte sie gegen das Unternehmen. Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West verpflichtete die Arbeitgeberin unter anderem zur Zahlung von 17'340 Franken Ferienentschädigung, was vom Kantonsgericht Basel-Landschaft bestätigt wurde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Arbeitgeberin ab. Artikel 329d des Obligationenrechts (OR) legt fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn zu entrichten hat; das bedeutet, dass der Arbeitnehmer während den Ferien lohnmassig nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Zudem wird festgelegt, dass die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden dürfen. Die Bestimmung will sicherstellen, dass die arbeitnehmende Person beim tatsächlichen Bezug der Ferien auch über das Geld verfügt, um diese sorgenfrei verbringen zu können; es soll ihr Erholung ermöglicht werden, ohne davon durch einen Lohnausfall abgehalten zu werden. Die Rechtsprechung liess bei unregelmässiger Beschäftigung Abweichungen von dieser (grundsätzlich zwingenden) Bestimmung zu. Damit sollte Schwierigkeiten bei der Berechnung des auf die Ferien entfallenden Lohnes Rechnung getragen werden, wenn unregelmässige Arbeitseinsätze bestehen. Mit Blick auf die heute zur Verfügung stehenden Softwareangebote und Zeiterfassungssysteme erscheint die Berechnung des Ferienlohns auch bei monatlichen Lohnschwankungen nicht mehr als unzumutbar. Der schutzzweck von Artikel 329d OR würde ausgehöhlt, wenn bei einem Vollzeitpensum wegen Schwankungen des geschuldeten Lohnes vom Abgeltungsverbot abgewichen werden dürfte.

Hinweis: Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

© www.bger.ch

NEUERSCHEINUNGEN



Vetter, Meinrad; Carbonara, Antonio

Zürich 2023

104 Seiten

978-3-7255-8414-7

Ca. CHF **69.00**

Das Bauhandwerkerpfandrecht

Ein praxisbezogener Leitfaden zur gerichtlichen Anordnung

Das vorliegende Werk beschäftigt sich aus Anwalts- und Richtersicht mit den zivilprozessualen Verfahrensabläufen rund um das Rechtsinstitut des Bauhandwerkerpfandrechts. Neben Zuständigkeits- und Sachlegitimationsfragen werden das superprovisorische Massnahmeverfahren, das vorsorgliche Massnahmeverfahren sowie das Verfahren auf definitive Eintragung behandelt.



So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum

St. Galler Rechtsagentenverband

Redaktion: Ursula Nobs

März 2023